

50

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_258/62

URTEIL

Verkündet am
23. März 1965
Symalla, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. der Frau Katharine M [REDACTED] geb. Hi [REDACTED],
 2. des Arbeiters Helmut M [REDACTED],
- beide wohnhaft in Hahn bei Pf [REDACTED], Pf [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Anna S t [REDACTED] geb. Ho [REDACTED] in Pf [REDACTED],
K [REDACTED] Gasse [REDACTED],
 2. Adam Helmut H o [REDACTED] in Pf [REDACTED],
S [REDACTED] straße [REDACTED],
- zu 1 und 2 als Miterben der früheren Erstklägerin Frau
Elisabeth Ho [REDACTED] geb. M [REDACTED],
3. Frau Edith G a [REDACTED] geb. M [REDACTED]
in H [REDACTED] bei Pf [REDACTED], Pf [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Dr. Grell für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 20. September 1962 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien bilden eine Erbengemeinschaft, zu deren Vermögen ein 1706 qm großes Grundstück in H. gehört. Sie sind sich darüber einig, daß dieses Grundstück in drei Teile aufgeteilt werden soll, und zwar so, daß die äußeren beiden Teile an die Schwestern Elisabeth und Edith, der mittlere Teil an die Beklagten - Mutter und Sohn in Erbengemeinschaft - fallen.

Die Erbauseinandersetzung fand am 23. September 1959 vor dem Bauerngericht statt. Der gerichtlich protokollierte Vertrag hat in seinen für den Rechtsstreit wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut:

"Das Grundstück Flur ■ Nr. ■ Ackerland am Hei ■ -
■ 1704 qm soll realiter in drei Teile geteilt werden:

- a) von der Straße aus gesehen das linke Stück wird zugewiesen an Frau Elisabeth Ho ■ geb. M ■,
- b) von der Straße aus gesehen das rechte Stück wird zugewiesen an Frau Edith Ga ■ geb. M ■,

- 3 -

- c) von der Straße aus gesehen das mittlere Stück wird zugewiesen an Frau Katharina M. geb. H. und ihren Sohn Helmut M. in Erbengemeinschaft.

Die Vermessung wird hiermit beantragt; sie soll so erfolgen, daß die zu a) und b) genannten Stücke gleich groß, das zu c) genannte Stück in der ganzen Länge 1 m breiter werden."

Auf Grund dieses Vertrages erfolgte später die Vermessung, die für die äußeren Grundstücksteile eine Frontbreite von je 12,73 m und für den mittleren Grundstücksteil eine solche von 13,74 m ergab, so daß der mittlere Teil 1 m breiter als die übrigen ist. Das Vermessungsprotokoll haben die Beteiligten vorbehaltlos unterschrieben.

Die ursprünglichen Klägerinnen haben von den Beklagten vergeblich Auflassung der den Beteiligten danach zukommenden Stücke verlangt. Sie haben Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagten zu verurteilen, die Auflassung des in Grundbuch von H. Blatt. verzeichneten Grundstücks Flur. Nr. entsprechend dem Auszug aus dem Veränderungsnachweis des Katasteramtes D. vom 10. 8. 1960 in der Weise zu erklären, daß das Eigentum an dem Teilstück Nr. 2/2 an die Klägerin zu 1) Frau Elisabeth H. geb. M., an dem Teilgrundstück Nr. 4/2 an Frau Katharina M. geb. H. und Herrn Helmut M. in Erbengemeinschaft, an dem Teilgrundstück Nr. 2/2 an Frau Edith G. geb. M., sämtlich in H. übertragen wird.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben angeführt, der Vertrag sei mit anderem Inhalt zustandegekommen oder unwirksam. Der übereinstimmende Wille der Beteiligten sei dahin gegangen, von jedem äußeren Grundstücksteil einen Streifen von 50 cm Breite abzutrennen und dem mittleren Teil zuzuschlagen. Den in der Sitzung des



Bauerngerichts von der früheren Klägerin zu 1 in diesem Sinne gemachten Vorschlag hätten die Beklagten angenommen. Das Gericht habe ihn aber nicht protokolliert. Infolge eines Rechenfehlers hätten die Parteien geglaubt, der mittlere Grundstücksteil werde auf diese Weise 1 m breiter. Vorsorglich haben die Beklagten im Schriftsatz vom 29. Oktober 1960 den Vertrag wegen Irrtums angefochten sowie Unwirksamkeit wegen Dissenses geltend gemacht.

Das Landgericht hat der Klage nach Erhebung von Beweisen stattgegeben.

Die dagegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die frühere Klägerin zu 1 ist nach Einlegung der Revision verstorben und von ihren im Urteilseingang aufgeführten Kindern beerbt worden.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Klagabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

A. Das Oberlandesgericht hat den Erbauseinandersetzungsvertrag für rechtswirksam gehalten. Es hat ausgeführt, die im gerichtlichen Protokoll niedergelegte Erklärung über die Art der Teilung, wonach der mittlere Teil 1 m breiter als die äußeren Teile sein soll, sei eindeutig, und zwar ausdrücklich abgestellt auf das Ergebnis. Nur die vom Katasteramt

vorgenommene Aufteilung führe zu einem mit dem Wortlaut des Vertrages übereinstimmenden Erfolg, während die Teilung, wie sie die Beklagten erstreben, dazu führen würde, daß das mittlere Grundstück 1,50 m breiter als die Randgrundstücke sei.

Der Wille der Vertragspartner habe dem objektiven Inhalt der Erklärung entsprochen, den Beklagten ein 1 m breiteres Stück Land zuzuteilen. Ausgangspunkt der Vereinbarung sei der Vorschlag des Vorsitzenden des Bauerngerichts, des Zeugen A■■, gewesen, den Beklagten 1 m Land mehr zu geben. Diesem Vorschlag habe unstreitig niemand widersprochen, er sei damit von allen gebilligt und anschließend in das Protokoll aufgenommen worden, das vorgelesen und genehmigt worden sei. Noch bei der Vermessung habe die Beklagte zu 1 geäußert, sei wolle keinesfalls ein Teilgrundstück haben, das im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken breiter als 1 m sei.

Zwar habe die frühere Klägerin zu 1 n a c h dem Vorschlag des Zeugen A■■ ohne Widerspruch der anderen Beteiligten geäußert, dann sollten sie und die Klägerin Ga■■■■ je einen halben Meter abgeben. Hierbei habe man aber eine Berechnung, wie sich diese Art der Teilung auf die Grundstücksbreite auswirken werde und ob damit das vom Zeugen A■■ vorgeschlagene und später protokollierte Ergebnis zu erreichen sei, nicht angestellt. Dieser Vorgang zeige nur, daß Elisabeth Ho■■■■, und offenbar auch die anderen Beteiligten mangels genauer Überlegung der Meinung gewesen seien, den vorgeschlagenen, von den Beteiligten gebilligten und später protokollierten Teilungserfolg auf diesem Weg erreichen zu können. Der auf einem Rechenfehler beruhende Irrtum über die Durchführung der Teilung sei unerheblich. Die getroffene Vereinbarung beruhe nicht darauf. Es handle sich nur um eine nachträglich angestellte irrige Überlegung, wie der gebilligte und vereinbarte Teilungserfolg verwirklicht werden könne.

B. Die Revision meint zunächst, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die Parteien den Vorschlag des Zeugen A. angenommen hätten. Es habe vielmehr festgestellt, daß die frühere Klägerin zu 1 nach dem Vorschlag des Zeugen A. "den Vorschlag gemacht habe, beide Klägerinnen wollten je einen halben Meter abgeben". Dieser Vorschlag der Frau Elisabeth Ho. stelle die einzige von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung dar, der alle Beteiligten, die Beklagten sogar ausdrücklich, zugestimmt hätten.

Der Zeuge A. sei sich über die Bedeutung des übereinstimmenden Parteiwillens nicht im klaren und der Meinung gewesen, die Parteierklärung sei mit seinem zu Beginn der Verhandlung gemachten Vorschlag identisch. Alle Vertragspartner seien irrigerweise davon ausgegangen, daß ihr Wille in der protokollierten Erklärung hinreichend zum Ausdruck komme. Nur ihr übereinstimmender Wille gelte, ihre fehlerhafte Erklärung sei bedeutungslos.

Die Beklagten hätten den Auseinandersetzungsvertrag nur dann gewollt, wenn sie von jeder Klägerin einen Streifen von 0,50 m zusätzlich zu ihrem Grundstücksdrittel erhielten. Wenn die Kläger dabei meinten, die Abgabe von zwei Streifen von je 0,50 m Breite bewirke, daß die Beklagten einen Grundstücksstreifen erhielten, der 1 m breiter sei als der den Klägern verbleibende, sei das bedeutungslos. Sie hätten sich nur bei der Errechnung der Grundstücksgrößen geirrt, die für jede Partei herauskamen.

C. Die Rügen der Revision sind nicht stichhaltig.

Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Vertragspartner den Vorschlag des Zeugen A., den Beklagten ein 1 m breiteres Stück Land zuzuteilen,

gebilligt haben und dieser Vorschlag anschließend in die protokollierte Vereinbarung aufgenommen worden ist, die die Parteien nach Vorlesung genehmigt haben. Damit hat das Berufungsgericht seine Würdigung dahin zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien den Vorschlag des Zeugen A [REDACTED] angenommen haben. Das Oberlandesgericht hat auch nicht, wie die Revisionskläger vorbringen, festgestellt, Elisabeth Ho [REDACTED] habe "daraufhin (nämlich nach dem angeblich nicht angenommenen Vorschlag des Zeugen A [REDACTED]) den Gegenvorschlag gemacht, daß die früheren Klägerinnen je einen halben Meter abgeben wollten". Das Berufungsurteil hat vielmehr in seinem Tatbestand und insbesondere seinen Entscheidungsgründen (BU S. 6) als unstreitig festgehalten, daß Elisabeth Ho [REDACTED] n a c h dem Vorschlag des Zeugen A [REDACTED] geäußert hat, "dann sollten sie selbst und Frau Ga [REDACTED] je einen halben Meter abgeben", und daß auch diese Erklärung "ohne Widerspruch" geblieben ist. Das Berufungsgericht hat in seiner Darstellung der Verhandlung nicht gesagt, Elisabeth Ho [REDACTED] habe ihre Ablehnung des vom Zeugen A [REDACTED] gemachten Vorschlags erklärt. Die frühere Klägerin zu 1 ist dem Berufungsurteil zufolge gerade von jenem Vorschlag ausgegangen, als sie bemerkt hat, " d a n n s o l l t e n sie selbst und Frau Ga [REDACTED] je einen halben Meter abgeben".

Mit diesem den Revisionsrichter bindenden Sachverhalt begegnet auch die Würdigung der von Elisabeth Ho [REDACTED] abgegebenen Erklärung als Äußerung einer nachträglich angestellten Überlegung, wie der von allen gebilligte und vereinbarte Teilungserfolg verwirklicht werden könnte, keinen Bedenken. Die Feststellung solchen Gehalts der Erklärung und ihrer dementsprechenden Hinnahme durch die Beteiligten gehört zum Aufgabenbereich des Tatrichters. Sie wird nicht dadurch entkräftet, daß die Revision etwas Abweichendes behauptet.

Auch die rechtliche Folgerung des Oberlandesgerichts ist nicht zu beanstanden. Der Auseinandersetzungsvertrag

ist mit dem sich aus seinem klaren Wortlaut ergebenden Inhalt rechtsgültig. Der Wille der Parteien entsprach dem objektiven Inhalt der Erklärungen, den Beklagten ein um 1 m breiteres Grundstück zukommen zu lassen. Von fehlerhaften Erklärungen der Vertragspartner im gerichtlichen Protokoll zufolge eines Irrtums des beurkundenden Richters, des Zeugen A■, kann keine Rede sein. Es handelt sich nicht um einen von der Rechtsprechung als "falsche Bezeichnung" charakterisierten Mangel beim Vertragsschluß, wobei nur das Gewollte gilt (BGB RGRK 11. Aufl. § 155 Anm. 7). Ebenso scheidet, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum erkannt hat, die Annahme eines Einigungsmangels (§§ 154, 155 BGB) aus.

Der Vortrag der Revision, die Beklagten hätten den Auseinandersetzungsvertrag nur dann gewollt, wenn sie von jeder Miterbin einen Streifen von 0,50 m zusätzlich zu ihrem Grundstücksdrittel erhielten, findet in den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Stütze. Das Berufungsgericht ist deshalb zu Recht auf die Frage der Anfechtbarkeit wegen Irrtums nicht eingegangen. Die Beklagten erheben insoweit auch keine Beanstandungen.

II.

Da sonstige von Amts wegen zu berücksichtigende Rechtsfehler des Berufungsurteils zum Nachteil der Revisionskläger nicht erkennbar sind, war ihr Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 Satz 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Mattern

Dr. Grell